

Allgemeine Lizenzbestimmungen der Q3 Software AG Bern

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist das via Internet heruntergeladene oder auf einem Datenträger (CD, USB-Stick usw.) aufgezeichnete Computerprogramm und der für die Nutzung erhaltene Lizenzcode, sowie sonstiges zugehöriges schriftliches Material. Im Folgenden wird der Gegenstand des Vertrages (Computerprogramm und Lizenzcode) auch umfassend als "Software" bezeichnet.
Wer von der Q3 Software AG einen Lizenzcode zur Nutzung der Software erwirbt, wird in der Folge als "Lizenznehmer" bezeichnet.
- 1.2 Q3 Software AG macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Wesentlichen gemäss den schriftlichen Instruktionen arbeitet.

2. Umfang der Benutzung

- 2.1 Q3 Software AG gewährt dem Lizenznehmer das Recht (im Folgenden auch als "Lizenz" bezeichnet), die "Software" auf einem einzelnen Computer für eine vereinbarte Dauer zu nutzen (Miete). Die Software wird dann auf dem Computer "benutzt", wenn sie in den temporären Speicher (d.h. RAM) oder in den permanenten Speicher (z.B. Festplatte, CD ROM oder eine andere Speichervorrichtung) dieses Computers installiert und mit dem Lizenzcode personalisiert oder via Cloud oder via Browser genutzt wird.
- 2.2 Ist dieser einzelne Computer ein Mehrbenutzersystem (im Folgenden auch als "Netzwerk" bezeichnet), oder wird in der Cloud oder via Browser gearbeitet, so ist hierfür eine Netzwerklizenz zu lösen. Der Umfang der Netzwerklizenz richtet sich nach der Anzahl von Benutzern, die maximal und gleichzeitig mit der Software im genau gleichen Netz arbeiten.

3. Vertragsdauer

- 3.1 Der Vertrag beginnt mit der Zustellung des Lizenzcodes und endet mit dem Ablauf der vereinbarten und bezahlten Mietdauer.
- 3.2 Der Lizenznehmer hat das Recht, vor Ablauf der Mietdauer diese kostenpflichtig zu verlängern.
- 3.3 Q3 Software darf eine Verlängerung der Mietdauer nur dann ablehnen, wenn der Lizenznehmer gegen die Lizenzbestimmungen verstösst, Rechnungen der Q3 Software AG nicht bezahlt oder die Q3 Software AG offensichtlich geschädigt hat, oder wenn offensichtliche Schädigungsabsichten vorliegen.
- 3.4 Der Lizenznehmer hat keine Kündigungspflicht. Läuft die Vertragsdauer ab, so kann er ohne Vorankündigung auf eine weitere Nutzung verzichten.
- 3.5 Ist die Vertragsdauer abgelaufen, so hat der Lizenznehmer keinen Zugriff mehr auf mit der Software erfasste Daten. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, wichtige Daten in PDF- oder Papierform aufzubewahren, z.B. für Steuerrevisionen.

4. Besondere Beschränkungen

- 4.1 Dem Lizenznehmer ist untersagt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Q3 Software AG, die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entcompilieren, zu entassemblieren oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen.
- 4.2 Die Software darf weder vermietet noch verliehen noch die Rechte auf eine andere Person oder Firma übertragen werden.
- 4.3 Q3 Software stellt Lizenzcodes ausschliesslich nach Bezahlung der Mietgebühr zur Verfügung. Bleibt die Mietgebühr geschuldet, so trägt Q3 Software AG keinerlei Verantwortung für Nutzungsunterbrüche.
- 4.4 Erhält der Lizenznehmer von der Q3 Software AG einen Lizenzcode, so darf er diesen nicht an Dritte weitergeben, und er hat dafür zu sorgen, dass dieser nicht aus Versehen an Dritte weitergelangen kann. Mit dem Erhalt eines Lizenzcodes entfällt jegliches Rücktrittsrecht vom Vertrag während der vereinbarten Mietdauer.
- 4.5 Lässt der Lizenznehmer individuelle Anpassung durch Q3 programmieren, so erhält er lediglich das Nutzungsrecht. Q3 behält sich das Recht vor, die Anpassung anderweitig zu nutzen und/oder zu verkaufen und/oder zu vermieten.
- 4.6 Die Mandantenfähigkeit (Option Q3 Mandanten) der Software darf ausschliesslich für **eine** Firma, **eine** Privatperson oder **eine** Familie genutzt werden. Davon ausgenommen sind die Module Fibu und Lohn, welche in treuhändischer Funktion für mehrere Firmen genutzt werden dürfen.
Soll eine Q3 Software Lizenz in einer Installation für mehrere Firmen eingesetzt werden, ist die Option «Q3 Treuhand» zu lizenzieren.

5. Inhaberschaft an Rechten

- 5.1 Der Lizenznehmer erhält mit dem Eintreten in ein Mietverhältnis lediglich ein Nutzungsrecht an der Software für die Dauer der Miete. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden.

6. Vervielfältigung

- 6.1 Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Dem Lizenznehmer ist lediglich das Anfertigen von Kopien des Computerprogramms und der mit dem Computerprogramm erfassten Daten zu Sicherungszwecken erlaubt.
- 6.2 Der Lizenznehmer haftet für alle Urheberrechtsverletzungen, die der Q3 Software AG aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Lizenznehmer entstehen.

7. Gewährleistung und Haftung von Q3 Software AG

- 7.1 Q3 Software AG gewährleistet gegenüber dem Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe der Software (Setup-Datei ab Internet, Update aus Programm) die Software im Wesentlichen gemäss den schriftlichen Instruktionen (Handbuch, Hinweise im Setup-Programm) arbeitet.

- 7.2 Sollte die Software fehlerhaft im Sinne der Ziffer 7.1 sein, so kann der Lizenz-Erwerber Ersatzleistung innerhalb der Gewährleistungszeit von 90 Tagen ab Lieferung verlangen.
- 7.3 Die gesamte Haftung und Ersatzleistung von Seiten der Q3 Software AG im Sinne von Ziffer 7.1 in Verbindung mit Ziffer 7.2 kann nach Wahl der Q3 Software AG entweder in der Rückerstattung der bereits bezahlten Mietgebühr für zukünftige Nutzung oder in der Reparatur oder dem Ersatz der Software bestehen.
- 7.4 Q3 Software AG schliesst für sich jede weitere Haftung und Gewährleistung bezüglich der Software, der damit erfassten Daten, des schriftlichen Materials und der begleitenden Hardware aus. Insbesondere ist der Lizenznehmer selber für die Sicherheit seiner Daten verantwortlich. Dies gilt auch, wenn die Daten auf einem Server der Q3 Software AG betrieben oder abgelegt sind.
- 7.5 Weder Q3 Software AG noch die Lieferanten und Partner der Q3 Software AG sind für irgendwelche Schäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder von Daten oder anderem finanziellen Verlust) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Software oder der Unfähigkeit, die Software zu benutzen, entstehen, selbst wenn Q3 Software AG von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist. In jedem Fall ist die Haftung auf den Betrag, den der Lizenznehmer für die zukünftige Nutzung der Lizenz tatsächlich bezahlt hat, beschränkt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Seiten der Q3 Software AG verursacht wurden.
- 7.6 Punkt 7.5 gilt ebenso für die Beanspruchung der Dienstleistungen "Datensicherung" und/oder "Q3 Cloud" und/oder "Q3 Remote" und/oder "Q3 Servicetools" und/oder "Q3 Tresor", mittels Nutzung einer erworbenen Lizenz bei Q3 Software AG.
- 7.7 Daten, die der Lizenznehmer auf einem Server von Q3 ablegt (Backup via Q3 Servicetools, Q3 Cloud usw.) werden maximal 1 Jahr auf dem Q3 Server aufbewahrt.

8. Gerichtsstand

- 8.1 Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Q3 Software AG (AGB).
- 8.2 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte nach Wahl der Q3 Software AG zuständig. Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Für allfällige Fragen wenden Sie sich an:

Q3 Software AG
Zytgloggelaube 2
CH-3011 Bern

Stand Januar 2024